

Satzung für den Palmengarten der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) und §§ 59 ff. der Abgabenordnung i.d.F. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003, S. 61) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 20.10.2022, § 2429 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der Palmengarten und der 2012 angegliederte Botanische Garten mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Beide Gärten werden im dem Amt PALMENGARTEN verwaltet.

Der Palmengarten und der Botanische Garten Frankfurt am Main sind zwei botanische Schaugärten von internationalem Rang, mit Zwecke der Förderung der Volksbildung, von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Palmengartens und des Botanischen Gartens.

§ 2

Der Palmengarten ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des PALMENGARTENS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (nach §1) verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des PALMENGARTENS.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Palmengartens und/oder des Botanischen Gartens oder Wegfall des bisherigen o.g. Zwecks zur Förderung der Volksbildung, von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Palmengartens und Botanischen Gartens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Palmengarten vom 07.06.1979 außer Kraft

Frankfurt am Main den 02.11.2022

DER MAGISTRAT